STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Turtle Foundation (Liechtenstein)
Fürst-Johannes-Strasse 5a
9490 Vaduz

Ihr Schreiben	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Vaduz
22. April 2014	236 238	HURO	25. April 2014

Turtle Foundation (Liechtenstein), Vaduz - Antrag auf Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

Entscheidung

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, wird von der Steuerverwaltung

entschieden:

1. Dem Antrag der Turtle Foundation (Liechtenstein) vom 22. April 2014 wird stattgegeben und sie wird aufgrund gemeinnütziger Tätigkeit von der Steuer befreit.

2. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Gründungsdatum.

3. Die Turtle Foundation (Liechtenstein) hat die erforderlichen Unterlagen (s. Sachverhalt und Entscheidungsgründe) einzureichen.

4. Die Entscheidungsgebühr beträgt CHF 100.00.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Turtle Foundation (Liechtenstein) hat am 22. April 2014 einen Antrag auf Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit gestellt. Die Steuerverwaltung hat den Antrag samt Beilagen geprüft und festgestellt, dass die Turtle Foundation (Liechtenstein) die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 SteG erfüllt. Dem Antrag wird somit entsprochen und die Steuerbefreiung erfolgt ab Gründungsdatum, wobei aber bereits bezahlte Steuern nicht zurückerstattet werden.

Die Turtle Foundation (Liechtenstein) hat sämtliche Änderungen der Statuten, Beistatuten und Reglemente der Stiftung der Steuerverwaltung unverzüglich anzuzeigen sind. Die Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, im Falle einer Änderung des Stiftungszweckes oder im Falle, dass die Mittelverwendung nicht dem gemeinnützigen Zweck entspricht, die Steuerbefreiung zu widerrufen.

Die Turtle Foundation (Liechtenstein) hat alljährlich bis spätestens 9 Monate nach Geschäftsabschluss den Bericht der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR sowie die Bestätigung gemäss Anhang zum „Merkblatt betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern" einzureichen. Anstelle der Bestätigung kann auch die geprüfte Jahresrechnung eingereicht werden.

Gestützt auf Art 35 Abs. 1 LVG hat die Antragsstellerin die Verfahrenskosten zu tragen. Die Höhe der Entscheidungsgebühr stützt sich auf das Gesetz vom 1. Juni 1922, LGBl. Nr. 22, sowie auf Art. 4 des Finanzgesetzes, LGBl. 2013 Nr. 377.

Rechtsmittel:
Diese Entscheidung kann binnen 30 Tagen ab Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der F.L. Landessteuerkommission (Regierungsgebäude, 9490 Vaduz) einzureichen; sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin oder seines/ihres mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreters zu enthalten. Die Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.

Steuerverwaltung

Bernhard Büchel
Amtsleiter

Roger Hübschke
Rechtsdienst